

Allgemeine technische Vertragsbedingungen der AVA Velsen GmbH

ATVB

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Voraussetzungen für die Zulassung eines Bieters zum Wettbewerb.....	2
2.1	Fachliche Eignung	2
2.2	Wirtschaftliche Eignung	2
2.3	Nachunternehmereinsatz	3
3	Auftragsorganisation.....	3
3.1	Voraussetzungen vor Aufnahme von Tätigkeiten durch den Auftragnehmer	3
3.2	Koordination von Arbeiten.....	3
3.3	Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	4
3.4	Personal des Auftraggebers.....	4
3.5	Arbeitszeit.....	4
3.6	An und Abmelden von Arbeiten und Mitarbeitern	5
3.7	Verzögerungen	5
4	Abgrenzung zu Leistungen des Auftraggebers	5
4.1	Energie	5
4.2	Verbrauchsmaterialien, Ersatz- und Verschleißteile	6
4.3	Werkzeuge	6
4.4	Werkstatt	6
4.5	Kosten des Arbeits- und Unfallschutzes.....	6
4.6	Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste	6
4.7	Nebenleistungen.....	7
4.8	Wasch- und Wegezeiten.....	7
5	Abnahme, Abrechnung.....	7
5.1	Mengenänderungen.....	7
5.2	Stundenlohnarbeiten.....	7
5.3	Arbeiten nach Aufmaß	8
5.4	Zusätzliche Arbeiten, Änderungen des Auftrages	8
5.5	Probetrieb, Abnahme der Leistungen.....	8
5.6	Bautagebuch	9
5.7	Dokumentation.....	10
6	Qualität, Haftung	10
6.1	Qualität der Leistungen.....	10
6.2	Gefahrenübergang.....	10
6.3	Gewährleistung.....	10
7	Schlussbestimmung	11

1 Geltungsbereich

Die AVA Velsen GmbH betreibt am Standort der ehemaligen Grube Velsen bei Großrosseln ein zweiliniges Abfallheizkraftwerk mit mehrstufiger Abgasreinigung und Nebenanlagen, zusammen nachstehend als Anlage bezeichnet.

Diese allgemeinen technischen Vertragsbedingungen gelten für alle Unternehmer und Firmen, Subunternehmer und Arbeitsgemeinschaften sowie Einzelpersonen, die im Auftrag der AVA Velsen GmbH auf dem Gelände der AVA Velsen GmbH tätig werden.

Durch Auftragsannahme erkennen die oben genannten Personen und Firmen diese Vertragsbedingungen an.

2 Voraussetzungen für die Zulassung eines Bieters zum Wettbewerb

Es werden nur Bieter zur Angebotsabgabe zugelassen, die die nachfolgenden Bedingungen erfüllen

2.1 Fachliche Eignung

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zwingend nachfolgende Angaben zu machen:

- Zertifizierung nach DIN EN ISO14000 ff, soweit von der angefragten Leistung betroffen
- Zertifizierung nach DIN EN ISO 9000 ff, soweit von der angefragten Leistung betroffen
- Organisation des Unternehmens sowie Darstellung der Zuständigkeiten
- Mitarbeiteranzahl im technischen Bereich der angefragten Leistungen mit Angaben zur Qualifikation und Weiterbildung dieses Personals
- Organisation für die Erbringung der angefragten Leistungen
- Aufstellung vergleichbarer Referenzen
- Nachweis der Befähigung zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, falls die angefragten Leistungen mit solchen Prüfungen verbunden sind

2.2 Wirtschaftliche Eignung

Der Bieter hat zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Eignung zwingend nachfolgende Angaben zu machen:

- Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug
- Gewerbezentralregistrauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenkasse
- Zahlung von Beiträgen zur Berufsgenossenschaft
- Zahlung von Steuern und gesetzlichen Abgaben
- Betriebshaftpflichtversicherung mit Angabe der Versicherungssummen

- Zahlung mindestens der am Ort der Leistungserbringung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife
- Einhaltung der am Ort der Leistungserbringung einschlägigen tariflichen Arbeitszeitregelungen

2.3 Nachunternehmereinsatz

Der Bieter hat mit Abgabe des Angebotes Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Adresse und Berufsgenossenschaft einschließlich Mitgliedsnummer des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind.

Zum Nachweis sind verbindlich Angaben gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 zum Nachunternehmer zu machen

Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er dies im Besonderen zu begründen. In diesem Fall bedarf die Übertragung von Leistungen des Auftragnehmers an Nachunternehmer der vorherigen Zustimmung der AVA Velsen GmbH.

Mögliche Nachunternehmer müssen den vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber der AVA Velsen GmbH unterworfen werden.

Die AVA Velsen GmbH behält sich vor, Nachunternehmer anzulehnen, wenn ihr die Einschaltung des Nachunternehmers aus Gründen schlechter Erfahrungen, unzureichender Qualität oder Ähnlichem nicht zuzumuten ist.

3 Auftragsorganisation

3.1 Voraussetzungen vor Aufnahme von Tätigkeiten durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Montagebeginn über die örtlichen Verhältnisse zu informieren. Montage- und Arbeitsverzögerungen auf Grund von Ortsunkennntnis gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Nachunternehmer vor Arbeitsaufnahme über den Inhalt und den Umfang des auszuführenden Auftrages und die Vertragsbedingungen zu informieren.

3.2 Koordination von Arbeiten

Die AVA Velsen GmbH benennt für den Zeitraum der Leistungserbringung einen Koordinator, der Fragen im Zusammenhang mit Ort, Zeit und Art der Leistungserbringung klärt und benötigte organisatorische Entscheidungen trifft bzw. herbeiführt.

Der Auftragnehmer benennt für den Zeitraum der Leistungserbringung einen Auftragsverantwortlichen, der gegenüber den Mitarbeitern und Nachunternehmern des Auftragnehmers weisungsbefugt ist und für die ordnungsgemäße und sicherheitsgerechte Ausführung der Arbeiten verantwortlich zeichnet.

Unklarheiten während der Leistungserbringung klärt der Auftragsverantwortliche des Auftragnehmers umgehend mit dem Koordinator der AVA Velsen GmbH.

Sofern sich daraus Auswirkungen auf die bestellte Leistung oder die Vergütung ergeben, sind diese der AVA Velsen GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eine ggf. erforderliche Änderungsvereinbarung vor der Ausführung der Arbeiten zu vereinbaren.

3.3 Mitarbeiter des Auftragnehmers

Es darf nur Personal eingesetzt werden, welches mit den durchzuführenden Arbeiten bestens vertraut und für eine zügige Durchführung der Arbeiten qualifiziert und geeignet ist. Die Qualifikation ist vom Auftragnehmer durch Vorlage entsprechender Schulungsbelege zu dokumentieren.

Mitarbeiter, die Flurförderfahrzeuge, Kräne oder Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen in Besitz eines Nachweises der Unterweisung sein und diesen während der Tätigkeit jederzeit vorweisen können.

3.4 Personal des Auftraggebers

Eine Gestellung von Personal seitens der AVA Velsen GmbH zur Erbringung der beim AN in Auftrag gegebenen Arbeiten ist ausgeschlossen.

3.5 Arbeitszeit

Für Arbeiten auf dem Werksgelände gilt für Fremdfirmen folgende Regelarbeitszeit:

Montag bis Freitag 07:00 - 18:00 Uhr

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird regelmäßig nicht gearbeitet.

Bei Arbeiten, die binnen einer vereinbarten Frist abzuschließen sind, ist durch den Einsatz von ausreichend Personal und Gerät sicherzustellen, dass dies innerhalb der Regelarbeitszeit gelingt.

Es können Ausnahmen in Abstimmung mit dem Koordinator der AVA Velsen genehmigt werden, wenn dies erforderlich ist.

Genehmigte Ausnahmen zur Regelarbeitszeit sind am Vortag auf der Warte anzuzeigen.

Für genehmigte Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit gelten folgende Zuschläge:

- | | |
|------------------------|-----|
| • montags bis freitags | |
| 18:00 - 22:00 Uhr | 25% |
| 22:00 - 06:00 Uhr | 50% |
| • samstags | |
| 06:00 - 12:00 Uhr | 25% |
| 12:00 - 24:00 Uhr | 50% |
| • sonntags | |
| 00:00 - 24:00 Uhr | 50% |

- feiertags
00:00 - 24:00 Uhr 100%

Sollte ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fallen, wird nur die Vergütung des Feiertags zu Grunde gelegt.

3.6 An und Abmelden von Arbeiten und Mitarbeitern

Die AVA Velsen GmbH führt in der Warte der Anlage ein Wartenbuch, in der alle auf dem Werksgelände arbeitende Mitarbeiter des Auftragnehmers einzutragen sind.

Zur Vereinfachung des Verfahrens hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten (ca. 5 Werktage) und nach Arbeitsaufnahme tagesaktuell eine Liste der anwesenden Mitarbeiter zu übergeben, in der

- Sozialversicherungsnummer
- Vor- und Nachname

eingetragen sind. Der Auftragsverantwortliche des Auftragnehmers bestätigt verbindlich die Richtigkeit der Angaben und die Anwesenheit der Mitarbeiter.

Der Schichtführer des Auftraggebers dokumentiert Beginn und Ende der Arbeitszeit.

Zeiten der Mitarbeiter des Auftragnehmers für die Benutzung der Sozialräume oder der sanitären Einrichtungen werden nicht vergütet.

Bei mehrtätig geplanten Arbeiten erhält jeder Mitarbeiter zusätzlich einen Transponder, mit dem der Zutritt zum Werksgelände registriert wird. Diese Erfassung dient der Anwesenheitsfeststellung und ausdrücklich nicht zum Zwecke des Nachweises geleisteter Arbeitszeit. Auch die notwendige An- und Abmeldung in der Leitwarte wird dadurch nicht entbehrlich.

3.7 Verzögerungen

Verzögerungen zu Beginn oder während der Arbeiten des Auftragnehmers infolge notwendiger Vorarbeiten der AVA Velsen GmbH oder anderer Auftragnehmer sind nicht auszuschließen. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen zur Schadensminderung verpflichtet, indem er bei längeren Wartezeiten sein Personal anderweitig einsetzt und den Auftraggeber von der Übernahme von Aufwendungen für Wartezeiten freistellt.

Die Arbeiten sind danach zügig und ohne Unterbrechung durchzuführen.

4 Abgrenzung zu Leistungen des Auftraggebers

4.1 Energie

Für die durchzuführenden Arbeiten werden von der AVA Velsen kostenfrei zur Verfügung gestellt:

- Strom 400 V / 16 A / 32 A / 63 A
230 V / 16 A
- Druckluft 6 bar
- Wasser

Für die Beistellung aller Leitungen, Kabel, Geräte, etc ab den von der AVA Velsen bereitgestellten Anschlüssen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die Benutzung der Anschlüsse ist mit dem Koordinator der AVA Velsen GmbH abzustimmen.

4.2 Verbrauchsmaterialien, Ersatz- und Verschleißteile

Die Verbrauchsmaterialien zur Durchführung der Arbeiten sind vom Auftragnehmer zu stellen und im Preis der Baustelleneinrichtung enthalten.

Ersatzteile werden - sofern in der Beauftragung nichts Abweichendes vereinbart ist - von der AVA Velsen GmbH ab deren Lager zur Verfügung gestellt.

Benötigte Teile zur Durchführung zusätzlicher Leistungen, soweit diese nicht aus dem Magazin der AVA Velsen GmbH bereitgestellt werden können, sind nach Vorlage der Preise und Bestätigung durch die AVA Velsen GmbH vom Auftragnehmer zu liefern. Bei fehlenden eigenen Liefermöglichkeiten unterstützt der Auftragnehmer die AVA Velsen GmbH bei der Teilebeschaffung nach Kräften.

Der administrative Aufwand zur Kalkulation und Beschaffung von Teilen ist vom Auftragnehmer in die Einheitspreise für die jeweiligen Teile einzukalkulieren. Insbesondere werden nachträglich geltend gemachte Kosten des Auftragnehmers für allgemeine Geschäftskosten nicht anerkannt.

4.3 Werkzeuge

Alle benötigten Werkzeuge sind vom Auftragnehmer zu stellen. Die Werkzeuge müssen für die durchzuführenden Arbeiten zugelassen sein.

Werkzeuge, Geräte, Maschinen, etc. der AVA Velsen GmbH dürfen ohne Erlaubnis des Koordinators der AVA Velsen GmbH nicht benutzt werden.

4.4 Werkstatt

Für kleinere Reparaturen kann nach Abstimmung mit der Werkstattleitung die Werkstatt der AVA Velsen GmbH benutzt werden. Benutzte Anlagen und Montagebereiche sind nach Beendigung der Werkstattarbeit sauber und geräumt zu verlassen.

4.5 Kosten des Arbeits- und Unfallschutzes

Das Vorhalten der persönlichen Schutzausrüstung für die Mitarbeiter und Nachunternehmer obliegt dem Auftragnehmer.

4.6 Leitern, Arbeitsbühnen, Gerüste

Einige Einsatzbereiche sind nur mit Leitern zu erreichen. Das Vorhalten der benötigten UVV-geprüften Leitern oder Hubbühnen obliegt dem Auftragnehmer. Es ist in der Preisbildung zu berücksichtigen und wird nicht gesondert verrechnet.

Soweit bei Auftragserteilung zwischen der AVA Velsen GmbH und dem Auftragnehmer vereinbart, stellt die AVA Velsen GmbH notwendige Gerüste im Zuge eines Sammelauftrages.

4.7 Nebenleistungen

Nebenleistungen der einzelnen Gewerke sind, sofern sie nicht als eigene Position im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Lieferungen des Auftragnehmers von Baucontainern, Material, Werkzeug etc. erfolgen frei Baustelle und sind so zu koordinieren, dass der Anlagenbetrieb der AVA Velsen GmbH nicht beeinträchtigt wird.

Sanitäreinrichtungen werden von der der AVA Velsen in beschränktem Umfang zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsmöglichkeit ist vor Arbeitsbeginn mit dem Koordinator der AVA Velsen GmbH zu klären. Scheidet aus Kapazitätsgründen eine Nutzung der Anlagen der AVA Velsen GmbH aus, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Sanitäreinrichtungen auf eigene Kosten bereit zu stellen.

4.8 Wasch- und Wegezeiten

Zeiten der Mitarbeiter des Auftragnehmers für die Benutzung der Sanitäreinrichtungen, insbesondere auch für Umkleiden und Waschen, sind in die Kalkulation der Einheitspreise einzubeziehen und werden nicht gesondert vergütet.

Fahrt- und Wegezeiten der Mitarbeiter des Auftragnehmers von und zu der Anlage sind, soweit sie nicht als eigene Position im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, in der Kalkulation der zu erbringenden Leistungen zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

5 Abnahme, Abrechnung

5.1 Mengenänderungen

Die AVA Velsen GmbH hat auf Grund des Betriebsverhaltens von Anlagenteilen, Störungen und Wartungsberichten die erforderlichen Arbeiten nach Erfahrungswerten vorausgegangener Betriebsperioden ermittelt und im Leistungsverzeichnis beschrieben. Bedingt durch den Weiterbetrieb der Anlage bis zur Arbeitsaufnahme durch den Auftragnehmer oder durch unerwartete Befunde nach dem Öffnen von Anlagenteilen kann der tatsächliche Umfang der Arbeiten, bezogen auf das Leistungsverzeichnis, stark variieren.

Sollten bei Augenscheinnahme oder Stillstand der Anlage die in Auftrag gegebenen Arbeiten nicht oder nicht in vollem Umfang erforderlich sein oder durchgeführt werden können, besteht ein Vergütungsanspruch nur für die bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Maßnahmen (Arbeits- und Materialeinsatz).

5.2 Stundenlohnarbeiten

Bei Arbeiten nach Stundenlohn gilt die in der Bestellung eingetragene Menge als Schätzung der AVA Velsen GmbH. Sie ist für die Abrechnung nicht verbindlich und verpflichtet nicht zur Abnahme der geschätzten Menge. Zur Abrechnung werden nur die effektiv benötigten und auf den Formularen der AVA Velsen GmbH eingetragenen und vom Koordinator unterschriebenen Stunden verwendet. Mit der Unterzeichnung erklärt der Koordinator lediglich, dass die aufgeführten Leistungen erbracht sind, nicht jedoch, dass dem Auftragnehmer dafür eine Vergütung zusteht.

Stundenlohnachweise sind dem Koordinator der AVA Velsen GmbH zeitnah, in der Regel täglich nach Beendigung der Arbeiten, vorzulegen. Auf eine Vergütung von später vorgelegten Stundenlohnachweisen, insbesondere wenn der Auftragnehmer die Verspätung zu vertreten hat, besteht kein Anspruch.

5.3 Arbeiten nach Aufmaß

Bei Arbeiten nach Aufmaß gilt die in der Bestellung eingetragene Menge als Schätzung der AVA Velsen GmbH. Sie ist für die Abrechnung nicht verbindlich und verpflichtet nicht zur Abnahme der geschätzten Menge.

Zum Nachweis der ausgeführten Arbeiten und der eingesetzten Materialien und Teile hat der Auftragnehmer ein entsprechendes Aufmaß zu erstellen, aus dem Arbeits- / Montageort sowie die Art der ausgeführten Arbeiten einschließlich verbrauchter, gelieferter und erbrachter Mengen von im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen hervorgeht.

Das Aufmaß ist so zu gestalten, dass es von Dritten in allen Teilen nachvollzogen werden kann. Sind hierzu zeichnerische Darstellungen erforderlich, so hat der Auftragnehmer unaufgefordert oder nach Aufforderung und unentgeltlich Aufmaßskizzen zu fertigen.

Das Aufmaß oder, sofern erforderlich, Teilaufmäße sind in der Regel vor dem Wiederverschließen von Anlagenteilen und vor der Inbetriebnahme an die AVA Velsen GmbH zu übergeben. Die AVA Velsen GmbH oder ihr Beauftragter werden die Aufmäße vor Ort prüfen und freigeben. Rechnungsstellung kann nur auf Grundlage eines freigegebenen Aufmaßes erfolgen.

Von allen Arbeiten, deren Ausführungsumfang nachher nicht mehr sichtbar ist, ist eine datumsbelegte Fotodokumentation auch über auftragsrelevante Zwischenschritte zu fertigen. Sie ist Teil der Enddokumentation des Auftragnehmers.

5.4 Zusätzliche Arbeiten, Änderungen des Auftrages

Zusätzliche Arbeiten sind nur auf schriftliche Anordnung der AVA Velsen GmbH auszuführen. Sie werden nach Maßgabe der Stundenverrechnungssätze abgerechnet.

Diese Arbeiten sind auf dem Formblatt der AVA Velsen GmbH zu dokumentieren und mit genauer Beschreibung der zusätzlichen Arbeiten täglich unaufgefordert dem Koordinator der AVA Velsen GmbH vorzulegen. Mit der Unterzeichnung erklärt der Koordinator lediglich, dass die aufgeführten Leistungen erbracht sind, nicht jedoch, dass dem Auftragnehmer dafür eine gesonderte Vergütung zusteht.

Änderungen der AVA Velsen GmbH am Auftragsumfang des Auftragnehmers sind grundsätzlich nur nach schriftlicher Anordnung der AVA Velsen GmbH auf Formblatt StuLo1 und erfolgter Preisvereinbarung zwischen Auftragnehmer und AVA Velsen GmbH für nicht im Leistungsverzeichnis enthaltene Leistungen auszuführen. Auf die Vergütung von Arbeiten ohne schriftliche Anordnung der AVA Velsen GmbH und ohne gültige Preisbasis hat der Auftragnehmer keinen Anspruch.

5.5 Probetrieb, Abnahme der Leistungen

Die Fertigstellung einzelner Positionen ist vom Auftragnehmer bei der AVA Velsen GmbH rechtzeitig anzumelden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist vom Auftragnehmer in Anwesenheit des Koordinators der AVA Velsen GmbH ein Probelauf oder ein Probebetrieb durchzuführen und zu dokumentieren. Durch den Probelauf oder den Probebetrieb sollen die ordnungsgemäße Funktion und Betriebstüchtigkeit des Bauteiles / Aggregates nachgewiesen werden.

Über die Durchführung des Probelaufs oder des Probebetriebes ist vom Auftragnehmer ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll wird Bestandteil der Dokumentation und ist zur Abnahmebegehung vorzulegen.

Die Fertigstellung aller Leistungen, in der Regel einschließlich der Dokumentation, ist vom Auftragnehmer bei der AVA Velsen GmbH anzumelden. Danach wird von der AVA Velsen GmbH in Anwesenheit des Auftragnehmers und eines Beauftragten der AVA Velsen GmbH eine Abnahmebegehung durchgeführt.

Über die Durchführung der Abnahmebegehung wird von der AVA Velsen ein Abnahmeprotokoll erstellt. Festgestellte Mängel und Restarbeiten werden schriftlich in einer Mängelliste protokolliert und mit Abarbeitungstermin dem Abnahmeprotokoll beigefügt.

Die Leistungen des Auftragnehmers werden in jedem Fall förmlich abgenommen. Der Auftragnehmer hat die Abnahme rechtzeitig beim Auftragskoordinator der AVA Velsen zu beantragen. Eine stillschweigende oder fiktive Abnahme wird ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Vergütung des Gesamtauftrages entsteht erst mit der erfolgreichen Abnahme.

5.6 Bautagebuch

Der Auftragnehmer ist zur Führung eines tagesaktuellen Bautagebuches verpflichtet. Pflichtangaben sind

- Datum
- Ort
- Anlagenteil
- Art der Arbeiten
- eingesetztes Personal mit
 - Vor- und Nachname
 - Beginn und Ende der Arbeitszeit
 - Pausenzeiten
- und besondere Vorkommnisse.

Bei Vorliegen besonderer Vorkommnisse, die Wartezeiten oder zusätzliche Leistungen auslösen, ist ein unmittelbarer Kontakt mit der AVA Velsen GmbH und eine Bestätigung der AVA Velsen GmbH im Bautagebuch erforderlich. Der AVA Velsen GmbH ist arbeitstäglich eine Kopie des Bautagebuches des jeweiligen Tages zu überlassen.

Das Bautagebuch wird Bestandteil der Dokumentation.

5.7 Dokumentation

Die durchgeführten Maßnahmen sind 2-fach in Papier und zusätzlich in MS-Office-kompatibler EDV-Form zu dokumentieren. Technische Zeichnungen sind im DWG-Format zu liefern.

Benötigt der Auftragnehmer zur Erstellung der Dokumentation Unterlagen der AVA Velsen GmbH wie z.B. Anlagenpläne, Detailzeichnungen, Bestandslisten, so sind diese vom Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern. Die AVA Velsen GmbH wird die Unterlagen unter Berücksichtigung von Verfügbarkeit und unter Wahrung von Betriebsgeheimnissen zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer darf diese Unterlagen nur zur Durchführung der beauftragten Arbeiten verwenden und ist nach Beendigung der Arbeiten zur Rückgabe aller übergebenen Unterlagen verpflichtet.

Die ordnungsgemäße und vollständige Dokumentation der ausgeführten Arbeiten und eingesetzten Materialien ist Vertragsbestandteil im Sinne der Abnahmefähigkeit der Leistungen.

6 Qualität, Haftung

6.1 Qualität der Leistungen

Der Auftragnehmer garantiert eine Ausführung der Leistungen

- durch ausreichend qualifiziertes Personal
- unter Verwendung einwandfreier Materialien
- entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Der Auftragnehmer garantiert

- die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit
- die unbedingte Betriebssicherheit

der gelieferten, montierten, überprüften oder reparierten Anlagenteile.

6.2 Gefahrenübergang

Eine Abnahme durch die AVA Velsen, und damit verbunden der Übergang der Gefahr auf die AVA Velsen GmbH, erfolgt erst nach mängelfreier Fertigstellung der beauftragten Gesamtleistung und hat weiterhin zur Voraussetzung, dass der Auftragnehmer der AVA Velsen GmbH die vollständige Dokumentation der ausgeführten Leistungen übergeben hat.

6.3 Gewährleistung

Für die vertragsgemäße Beschaffenheit der ausgeführten Leistungen haftet der Auftragnehmer. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit der förmlichen Abnahme der Leistungen, bestätigt durch ein von beiden Seiten unterschriebenes Abnahmeprotokoll.

7 Schlussbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Das Gleiche gilt, sobald sich eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.